



Wenn der Betriebsunterbrechung als unbekanntes Risiko **Geschäftsbetrieb in Flammen steht**

Die Geschäftsinhaltsversicherung gehört neben der Betriebshaftpflichtversicherung zu den häufigsten Versicherungen im gewerblichen Sektor. Sie sichert, wie die Hausratversicherung bei Privatpersonen, das Hab und Gut des Unternehmens gegen Gefahren wie Feuer, Einbruchdiebstahl, Sturm und Hagel sowie Leitungswasser ab.



Versichert werden neben dem Inventar, den Maschinen und der Technik, auch die Waren und Vorräte, die für den Ablauf des Betriebes gelagert werden. Wichtig ist, dass die Versicherungssumme regelmäßig überprüft wird, da es sonst im Schadensfall möglicherweise zu einer Unterversicherung kommt, weil im Laufe der Zeit neue, teurere Maschinen angeschafft wurden oder die Vorräte inzwischen aufgestockt wurden. Neben den genannten Gefahren bietet die Inhaltsversicherung einen weiteren wichtigen Versicherungsschutz: Die Betriebsunterbrechungsversicherung sichert die betrieblichen Kosten für den Fall ab, dass der Betrieb aufgrund von Feuer, Einbruchdiebstahl, Sturm, Hagel oder Leitungswasser für eine bestimmte Zeit nicht weitergeführt und somit keine geregelten Umsätze erzielt werden können. Für dieses Risiko gibt es die sogenannte Kleine bzw. Mittlere Betriebs-

unterbrechungsversicherung, die sich vor allem in der Höhe der Versicherungssumme unterscheiden. Gerade in Unternehmen, in denen durch die Arbeitskraft der Mitarbeiter der Umsatz erzielt wird und nicht durch produzierende Maschinen, reicht die kleine Versicherungssumme nicht aus und es empfiehlt sich eine höhere Betriebsunterbrechungsversicherung.

Hierfür ein Zahlenbeispiel:

Versichert ist eine Therapiepraxis mit etwa 15 angestellten Therapeuten. 70 % der Therapien werden in der Praxis verrichtet. Die Versicherungssumme für das Inventar beträgt 90.000 €. Der Jahresumsatz des Unternehmens liegt bei ca. 800.000 €. **Im Schadenfall vergeht ein realistischer Zeitraum von drei Monaten, bis entweder die vorhandenen Räumlichkeiten wieder nutzbar gemacht oder neue Räume angemietet und eingerichtet werden können. Der zu erwartende Umsatzeinbruch liegt also bei ca. 140.000 €.**

Ihr Fairsicherungsladen hilft Ihnen zu ermitteln, wie hoch Ihre Absicherung für die Betriebsunterbrechung sein sollte.

Carsten Rehr



Fairsicherungsladen Essen
Dipl.-Oec. Sollmann GmbH

Pferdemarkt 4
45127 Essen

Tel. 02 01 / 810 999 - 0
Fax 02 01 / 810 999 - 90
info@fairrat.de
www.fairrat.de

GF Rolf-Peter Sollmann, HRB 18678, AG Essen

Redaktion: Verbund der Fairsicherungsläden eG®
F. Janner, C. Rehr, H. Rostock, P. Sollmann, Dr. H. Seifert
C. Brockmann, W. Bergfeld

Satz: a + design, A. Solenski, Hagen
Fotos: istockphoto.com
Druck: Ökoprint/Carzell, Chemnitz auf 100% Recycling-Offset

Elektronikversicherung

Auch bei Ungeschicklichkeit

Die Elektronikversicherung bietet eine sinnvolle Ergänzung zur betrieblichen Sachversicherung. Versichert werden kann alles, was mit Elektronik im Betrieb zu tun hat, z. B. auch beweglich eingesetzte Geräte wie Notebooks.

Bei der Elektronikversicherung handelt es sich um eine Allgefahrendeckung. Neben den Risiken der Sachversicherung – Einbruchdiebstahl, Leitungswasser, Feuer, Sturm – sind insbesondere Schäden durch

Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit und Sabotage, Diebstahl, höhere Gewalt, Wasser, Feuchtigkeit, Kurzschluss und Überspannung versichert.

Ersetzt werden alle schadenbedingten Wiederherstellungskosten. Es handelt sich praktisch um eine Neuwertversicherung. Erfolgt keine Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung, wird zumindest der Zeitwert ersetzt.

Florian Janner

Lieber à la carte

Über die Wichtigkeit der individuell zugeschnittenen Betriebshaftpflichtversicherung



Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) regelt: Wenn jemand einem anderen einen Schaden zufügt, hat er für diesen Schaden aufzukommen. Aus diesem Grund zählt die Haftpflichtversicherung sowohl im privaten als auch im gewerblichen Bereich zu den wichtigsten Versicherungen.

Dass jeder Betrieb, jeder Selbstständige und Freiberufler eine Haftpflichtversicherung braucht, steht außer Frage. Aber wie muss der Versicherungsschutz gestaltet sein? Nicht jeder benötigt eine Vermögensschaden-, alle aber eine allgemeine Haftpflichtversicherung, die Personen- und Sachschäden absichert. Allerdings bietet die Betriebshaftpflichtversicherung keinen „Freifahrtschein“ für alle Schäden. Auch und gerade hier kommt es auf die Details an. So haben verschiedene Branchen auch verschiedene Ansprüche an den Versicherungsschutz.

Für Handwerksbetriebe ist es in der Regel recht einfach. Hierher gehört immer eine allgemeine Haftpflichtversicherung mit weitgehenden Einschlüssen wie Tätigkeits- und Bearbeitungsschäden, Leitungs-, Be- und Entladeschäden.

Beratende Berufe wie Rechtsanwälte oder Steuerberater, aber auch sonstige Bürobetriebe brauchen die allgemeine Haftpflichtversicherung für das sogenannte Betriebsstättenrisiko, also beispielsweise für den Besucher, der über das berühmterbüchigte Verlängerungskabel stolpert. Besonders wichtig ist aber häufig auch eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung, ohne die oft die Ausübung des Berufs gar nicht möglich ist, da die Zulassung davon abhängt (Rechtsanwälte, Steuerberater, Ärzte, Architekten u. a. m.). Aber auch in anderen, oft neu entwickelten Bereichen, vor allem bei Betrieben, die in der IT-Branche tätig sind, wird die Absicherung von Vermögensschäden immer wichtiger. Selbst wer lediglich Hardware liefert, installiert und implementiert, kann schnell mit

solchen Schadensarten konfrontiert sein. Wer Software entwickelt oder Webseiten erstellt und hostet, ist dieser Gefahr eindeutig ausgesetzt.

Kreative Betriebe wie Werbe- oder Medienagenturen haben neben dem allgemeinen Betriebsstättenrisiko auch die Verantwortung für gelungene Kampagnen und damit ein sehr hohes Vermögensschadenrisiko zu tragen. Gerade hier sind also umfangreicher Versicherungsschutz und weitgehende Versicherungsbedingungen besonders wichtig.

Die Ansprüche an die betriebliche Haftpflichtversicherung sind sehr vielseitig. Neben dem Betriebsstättenrisiko müssen branchentypische Bausteine mitversichert werden. Einschlüsse müssen klar definiert sein, wie beispielsweise die „echten“ und „unechten“ Vermögensschäden. Denken Sie also daran, dass die Haftpflichtversicherung für Ihren Betrieb kein Produkt von der Stange ist, sondern auf Ihre Tätigkeiten zugeschnitten werden sollte.

Peter Sollmann



D & O – Schäden durch leitende Mitarbeiter müssen kein unternehmerisches Risiko sein – zusätzliche Haftpflichtversicherung für die Geschäftsführung

Eine besondere Form der Haftpflichtversicherung ist die D&O-Police. Entscheidungsträger von Unternehmen stehen besonders im Fokus und geraten schnell in die Kritik, wenn sie im Rahmen ihrer Unternehmensführung Fehler machen.

Dabei geht es nicht nur um aktive Maßnahmen wie bei einer Schmiergeldaffäre oder Steuerhinterziehung. Vielmehr geht es etwa um ein Zögern beim Brandschutz, das Versäumen von Fördermöglichkeiten und Zuschüssen oder auch Fehlinvestitionen aufgrund von Flüchtigkeitsfehlern.

Da Führungskräfte auch mit ihrem Privatvermögen für eigene Fehler haften, stellt die D&O-Police eine wichtige Absicherung für die berufliche Tätigkeit dar. Während große Unternehmen schon lange die Problematik erkannt haben, scheinen kleine und mittelständische noch sehr zögerlich. Offenbar ist man sich des Risikos, persönlich zu haften, noch nicht allzu sehr bewusst.

Florian Janner

Eine attraktive Lösung nicht nur für Arbeitnehmer

Altersvorsorge durch Entgeltumwandlung

Es hat sich herumgesprochen, dass die gesetzliche Rente nicht ausreichen wird. Nicht so bekannt sind die Lösungsmöglichkeiten. Eine für Arbeitgeber und Arbeitnehmer besonders attraktive wollen wir hier aufzeigen: die Entgeltumwandlung über den Arbeitgeber.

Wie funktioniert ein solches Altersvorsorgeprogramm?

Der einfachste Weg ist sicher die Direktversicherung:

Der Arbeitnehmer vereinbart mit dem Arbeitgeber, dass ein Teil seines Gehalts nicht bar ausgezahlt, sondern über den Arbeitgeber als Beitrag zur Altersvorsorge verwendet wird (Entgeltumwandlung gemäß § 3 Nr. 63 EStG).

Der Vorteil liegt darin, dass der Beitrag, der vom Gehalt einbehalten wird, ohne Abzug von Steuern und Sozialabgaben in die Altersvorsorge des Arbeitnehmers fließt.

Bis zu 220 € monatlich (= 4 % der Beitragsbemessungsgrenze [West] zur gesetzlichen Rentenversicherung) können für eine Entgeltumwandlung verwendet werden. Da der Arbeitgeber für die Zusage haftet, hat er auch das Recht, den Versicherer zu bestimmen, muss dies aber nicht tun. Vorschläge des Arbeitnehmers sind zustimmungspflichtig. In der Regel werden Gruppentarife vereinbart und so Kostenvorteile erzielt, die sonst nicht erreicht werden können.

Die Versorgungsleistung besteht in einer lebenslangen Altersrente mit Kapitaloption, die spätestens im Alter von 67 bzw. frühestens mit dem 60. Lebensjahr zur Auszahlung gelangt. Ab 2012 ist die früheste Auszah-

lung erst ab dem 62. Lebensjahr möglich. Zusätzlich sollte ein angemessener Hinterbliebenenschutz vor und nach Rentenbeginn vereinbart werden.

Die Altersrente oder die Kapitaloption ist erst bei Rentenbezug zu versteuern. Nach jetziger Rechtsprechung fallen in beiden Fällen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge an.

Was macht diese Lösung für Arbeitgeber so interessant?

Einerseits ist es die Bilanzneutralität und die Ersparnis von Sozialversicherungsbeiträgen, andererseits die Möglichkeit, gutes Personal an das Unternehmen zu binden.

Fordern Sie unser Infoblatt mit noch mehr Details zum Thema an!

FAKTEN :: FAKTEN :: FAKTEN

Welche Beiträge kann der Arbeitnehmer wählen?

Hier muss der Arbeitgeber einen minimalen und einen maximalen Beitrag vorgeben, z. B. mindestens 25 € und höchstens 220 €.

Sind Arbeitgeberzuschüsse möglich?

Ja, der Arbeitgeber kann seine Ersparnis aus den geringeren Sozialabgaben in den Vertrag einfließen lassen, um Arbeitnehmer stärker an den Betrieb zu binden. Auch tariflich vereinbarte AG-Zuschüsse gehören dazu.

Wann kann der Arbeitnehmer erstmals an der Entgeltumwandlung teilnehmen?

Der Arbeitnehmer kann ab sofort teilnehmen. Hier ist für den Arbeitgeber zu beachten, dass nur zukünftiges Entgelt gewandelt werden darf.

Wer erhält die Versicherungsleistungen?

Der Arbeitnehmer erhält die Altersvorsorge, seine Familie die Hinterbliebenenversorgung. Der Arbeitgeber sollte den Arbeitnehmer darauf hinweisen, dass die Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung (Entgeltumwandlung nach § 3 Nr. 63 EStG) nicht mehr beliebig vererbbar sind. Leistungen aus freiwilligen Arbeitgeberzuschüssen gehören dazu, entweder vertraglich vereinbart oder nach gesetzlichen Vorgaben.

Kann der Arbeitnehmer die Beitragszahlung einstellen?

Eine vorzeitige Beendigung der Beitragszahlung oder Reduzierung der Beitragshöhe ist möglich. Der Arbeitgeber kann den Arbeitnehmer dazu verpflichten, nur einmal im Jahr eine Änderung vorzunehmen.

Was passiert, wenn der Arbeitnehmer das Unternehmen verlässt?

In diesem Fall nimmt der Arbeitnehmer seinen Vertrag mit und

- führt ihn bei seinem neuen Arbeitgeber fort, ggf. zu Einzelvertragskonditionen
- lässt den Übertragungswert auf den Versorgungsträger des neuen Arbeitgebers übertragen
- führt den Vertrag privat fort
- stellt den Vertrag beitragsfrei.

Was geschieht mit der Versorgung des Arbeitnehmers bei Insolvenz des Arbeitgebers?

Aufgrund des unwiderruflichen Bezugsrechts ab Beginn erhält der Arbeitnehmer in jedem Fall den Versicherungsvertrag. Der Insolvenzverwalter hat darauf keinen Zugriff.

Rechtsschutzversicherung
für Gewerbe und freie Berufe

Versichert längst nicht alles

Recht zu bekommen oder zu behalten, das wissen wir alle, kann ganz schön teuer werden. Was liegt da näher als der Gedanke an eine Rechtsschutzversicherung, ehe man alles aus eigener Tasche zahlt?

Aber Achtung! Was für den privaten Verbraucher gilt, gilt auch hier: abzuwägen, ob und in welchem Umfang Versicherungsschutz wichtig ist, was er leisten kann und in welchem Verhältnis der Aufwand zum finanziellen Nutzen steht.

Nützlich ist der Rechtsschutz für Selbstständige z. B. in Mietsachen, in Verkehrsangelegenheiten und bei arbeitsrechtlichen Streitigkeiten. Hier kann man mit der Hilfe des Versicherers rechnen. Anders sieht es aus in Fällen, bei denen es um vertragliche Auseinandersetzungen geht: Kunden wollen nicht zahlen und Lieferanten wollen nicht liefern.

Hier stößt die Rechtsschutzversicherung für die meisten Berufsgruppen an ihre Grenzen, denn Versicherungsschutz besteht bestenfalls für sogenannte Nebengeschäfte und nicht für den eigentlichen Betriebszweck. Eine Ausnahme besteht z. B. für die Heilwesenberufe.

Ebenso gehören Urheber- und Markenrechtsverletzungen zu den Ausschlüssen. Andererseits kann ein erweiterter Strafrechtsschutz für die Geschäftsführer sehr willkommen sein, wenn z. B. in Umweltschadenfällen gleich die Staatsanwaltschaft ermittelt (siehe auf Seite 2, D&O). Und in noch einem Fall kann eine geeignete Rechtsschutzversicherung über Zusatzbausteine außerordentliche Hilfe beim Forderungsmanagement bieten: Beim Mahnwesen bis hin zum Inkasso.

Peter Sollmann

Prävention und erste Maßnahmen bei Einbruchdiebstahl

Ein Einbruch – kein Beinbruch?

So viel vorab: Es gibt keine hundertprozentige Sicherheit vor Einbrüchen. Doch kann es mit einer durchdachten Vorsorge bei einem Einbruchversuch bleiben. Dazu gehören ausreichende mechanische Sicherungen und ein umsichtiges Verhalten auch bei vermeintlichen Kleinigkeiten: Beispielsweise sollten Bargeld, Schlüssel und Datensicherungen stets gesondert verwahrt werden. Besten Rat geben hier die Beratungsstellen der Kriminalpolizei.

Sollte es trotz aller Vorkehrungen zu einem Einbruch kommen, informieren Sie zuerst die Polizei und erstatten dort Anzeige. Anschließend wenden Sie sich an Ihren Fairsicherungsladen oder ggf. direkt an den Versicherer und stimmen alle weiteren Schritte ab. Machen Sie Fotos, aber verwischen Sie keine Spuren, bis die Polizei den „Tatort“ freigegeben hat.

Besonders wichtig ist dann eine Aufstellung der gestohlenen oder beschädigten Gegenstände. Diese Stehgutliste ist schnellstmöglich der Polizei und gleichzeitig dem Versicherer zu übergeben. Tragen Sie auch Belege aus Ihrer Buchhaltung zusammen, die Aufschluss über die Schadenhöhe geben können. Für die Beseitigung von Beschädigungen z. B. an Türen besorgen Sie Kostenvoranschläge für die Reparatur.

ACHTUNG:

Der Versicherer hat das Recht, den Schaden besichtigen zu lassen. Für diesen Fall halten Sie möglichst vollständig die Belege zur Verfügung, um den Schaden beziffern zu können. Häufig lässt sich bei solchen Terminen die Schadenregulierung einvernehmlich regeln.

Holger Rostock

